

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 15. Juni 1989¹⁾

§ 1

Der Kanton erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gegenstand

I. Steuerpflicht

§ 2

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn

Anwendungsbereich

- a. der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b. der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c. im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

³ Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben Bundesrecht und Staatsverträge vorbehalten.

§ 3

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge aufgrund gesetzlichen Erbrechtes oder einer Verfügung von Todes wegen.

Erbschaftssteuer

² Steuerbar sind insbesondere Vermögensübergänge aufgrund von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeinsetzung.

§ 4

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

Schenkungssteuer

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1990.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen an Erben oder Nichterben, Zuwendungen in Anrechnung auf die künftige Erbschaft, zur Errichtung einer Stiftung oder an eine bestehende Stiftung.

§ 5

Ansprüche aus Versicherungen

¹ Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommenssteuer unterliegen.

² Kapitaleistungen aus Unfallversicherung oder aus Haftpflicht, die durch den Tod des Erblassers ausgelöst werden, unterliegen der Erbschaftssteuer nicht.

§ 6

Steuerbefreiung juristischer Personen

¹ Von der Steuerpflicht sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes mit Sitz im Kanton befreit, sofern sie auch gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern ¹⁾ nicht steuerpflichtig sind.

² Vermögensübergänge an steuerbefreite ausserkantonale juristische Personen sind steuerfrei, sofern Gegenrecht gehalten wird.

³ Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ermächtigt.

§ 7

Steuerbefreiung bei natürlichen Personen

²⁾ Der überlebende Ehegatte, bei eingetragener Partnerschaft die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner sowie die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind nicht steuerpflichtig.

² Steuerbefreit sind ferner:

a. ³⁾ ...;

b. ³⁾ ...;

c. der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt;

d. ⁴⁾ übliche Gelegenheitsgeschenke, Vermögensübergänge aufgrund gesetzlichen Erbrechtes oder einer Verfügung von Todes wegen bis zum Betrag von Fr. 5 000.–.

¹⁾ 640.1

²⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

³⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 6. Juli 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 8

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger des übergehenden Vermögens (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter). Steuersubjekt

² Beim Übergang von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

§ 9

Der Steueranspruch entsteht

Entstehung des
Steueranspruches

- a. bei Vermögensübergängen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird,
- b. bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft endet,
- c. bei Schenkung im Zeitpunkt des Vollzugs,
- d. bei Vermögensübergängen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

II. Steuerbemessung**§ 10**

¹ Die Steuer wird vom Wert des übergehenden Vermögens im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruches berechnet. Bewertung

² Die Bewertung erfolgt unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ¹⁾.

§ 11

¹ Für Nutzniessungen, Renten oder andere wiederkehrende Leistungen ist der Kapitalwert massgebend.

Nutzniessung,
wiederkehrende
Leistungen

² Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen. Dieser Abzug entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist.

¹⁾ 640.1

Nacherben- einsetzung	<p>§ 12</p> <p>Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest be- schränkt, ist beim Vermögensübergang auf den Vorerben der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.</p>
Versicherungs- leistungen	<p>§ 13</p> <p>Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungssumme mass- gebend.</p>
Abzüge	<p>§ 14</p> <p>Für die Steuerbemessung werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden; b. die Kosten für Begräbnis und Grabunterhalt; c. Ansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB ¹⁾; d. ²⁾ ...; e. Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger zu Lebzeiten des Erblassers oder Schenkers für den ihm zukommenden Vermögensanfall gemacht hat; f. die Auslagen für die Abwicklung des Erbganges und die Kosten der Testamentsvollstreckung; g. Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.
Steuerfreie Beträge	<p>§ 15</p> <p>Von den steuerbaren Vermögensübergängen sind abzuziehen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ²⁾ ..., b. für jeden Elternteil Fr. 20 000.–, c. für dauernd pflege- und unterstützungsbedürftige Fr. 100 000.–. Personen
Steuersätze	<p>§ 16</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ²⁾ ..., b. für Eltern 2 %,

¹⁾ SR 210

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

- c. für Grosseltern, Geschwister, Stiefkinder, Schwiegerkinder sowie Pflegekinder, die mindestens zwei Jahre in einem Pflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben, 4 %,
- d. für Onkel, Tanten und Nachkommen von Geschwistern 6 %,
- e. für übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte 8 %.

² Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

¹⁾³ Der Steuersatz reduziert sich auf die Hälfte für Steuerpflichtige, die zum Zwecke der Weiterführung des Unternehmens mindestens 40 Prozent Anteile an einer Personenunternehmung oder am Grund- oder Stammkapital einer juristischen Person durch Schenkung, Erbvorbezug oder Erbteilung übernehmen. Die Reduktion gilt nur mit Bezug auf die unternehmerischen Vermögenswerte. Sie fällt nachträglich dahin und die Differenz wird nachbesteuert, wenn die Vermögenswerte innert zehn Jahren seit der Übernahme veräussert werden. Der Regierungsrat kann Anteile an Finanzgesellschaften ausnehmen.

§ 17

Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt Zuschlag

- a. 0,5 % je Fr. 1000.– bis zu einem steuerbaren Vermögensanfall von Fr. 500 000.–,
- b. einheitlich 250 % bei einem steuerbaren Vermögensanfall von über Fr. 500 000.–.

§ 18

¹ Bei mehreren Vermögensübergängen vom gleichen Erblasser oder Schenker an denselben Empfänger richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag. Der steuerfreie Betrag wird insgesamt nur einmal abgezogen. Berechnungsregeln

² Ist ein Empfänger nur für einen Teil des übergehenden Vermögens im Kanton steuerpflichtig, bestimmt sich die Steuer nach dem Ansatz für den gesamten Vermögensanfall.

³ Wird ein Steuerpflichtiger durch den Erblasser oder Schenker von der Bezahlung der Steuer entlastet, erhöht sich der steuerpflichtige Betrag um das Steuerbetreffnis.

¹⁾ Eingefügt durch G betreffend die Änderung des G über die Staats- und Gemeindesteuern vom 6. Mai 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

§ 19
Adoptiv-
verwandschaft Die durch Adoption begründete Verwandtschaft ist der auf Abstammung beruhenden gleichgestellt.

III. Verfahren

§ 20
Allgemeines Auf das Veranlagungsverfahren, das Rechtsmittelverfahren, das Revisions- und Berichtigungsverfahren sowie das Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren werden unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ sinngemäss angewendet.

§ 21
Meldepflicht ¹ Die Zivilstandsämter geben der Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat von jedem Todesfall sofort Kenntnis.
² Die Grundbuchämter teilen alle Handänderungen von Liegenschaften infolge Erbvorbezugs, Erbgangs oder Schenkung der Steuerverwaltung mit.

§ 22
Deklarations-
pflicht Der Empfänger einer Zuwendung unter Lebenden hat diese in der nächsten Hauptveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern zu deklarieren.

§ 23
Erbschafts-
steuerinventar ¹ Hat ein Todesfall voraussichtlich eine Erbschaftssteuer zur Folge, nimmt die Inventarbehörde ein Inventar auf.
² In das Inventar aufzunehmen oder darin vorzumerken sind der Nachlass sowie alle Tatsachen, die für die Veranlagung der Erbschaftssteuer von Bedeutung sind.
³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ über das Nachlassinventar gelten sinngemäss auch für das Erbschaftssteuerinventar.
⁴ Wird bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Inventar aufgenommen, bildet dieses die Grundlage für das Erbschaftssteuerinventar.

¹⁾ 640.1

⁵ Die Steuerverwaltung überprüft das Inventar.

§ 24

Das Erbschaftssteuerinventar ist Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer. Veranlagungsgrundlagen

§ 25

Die Veranlagung der Erbschaftssteuer erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Steuerverwaltung durch das zuständige Notariat, jene der Schenkungssteuer durch die Steuerverwaltung. Zuständigkeit

§ 26

Die Geheimhaltung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ¹⁾. Geheimhaltung

§ 27

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt zehn Jahre nach Entstehung des Steueranspruchs. Veranlagungsverjährung

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung von Bedeutung sein kann.

§ 28²⁾

Gegen die Steuerveranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Einsprache

§ 29²⁾

Gegen den Entscheid der Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen bei der Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Rekurs

§ 30

Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission können sowohl der Steuerpflichtige als auch die Steuerverwaltung innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Beschwerde

¹⁾ 640.1

²⁾ Fassung gemäss G vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

	§ 31
Revision, Berichtigung	Für Revision oder Berichtigung rechtskräftiger Veranlagungen ist die Behörde zuständig, die den Entscheid gefällt hat, bei Veranlagungen der Notariate die Steuerverwaltung.
	IV. Steuerbezug
	§ 32
Bezug	¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden durch das Departement für Finanzen und Soziales ¹⁾ bezogen. ² Die Erbschaftssteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft von der Erbmasse bezogen.
	§ 33
Haftung	¹ Für die Erbschaftssteuern haften Erben oder Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag ihrer Bereicherung. ² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Steuerpflichtigen.
	§ 34
Sicherstellung	¹ Die Sicherstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ²⁾ . ² Zuständig ist die Steuerverwaltung, bei Erbschaftssteuern ausserdem das Notariat.
	§ 35
Zahlungsfrist, Verzugszins	¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Veranlagung zu entrichten. ² Nach diesem Zeitpunkt sind ohne Mahnung Verzugszinsen nach Massgabe des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ²⁾ geschuldet.
	§ 36
Bezugs- verjährung	Für die Bezugsverjährung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ²⁾ sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

²⁾ 640.1

§ 37¹⁾

¹ Über Gesuche um Stundung und Erlass entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung. Erlass, Stundung

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 38**³⁾**§ 39**

Für Steuerfälle, in denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sowie für die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechtes. Übergangsrecht

§ 40

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss G vom 15. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

²⁾ 640.1

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seite 944.